



Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)

Zentralverband Gartenbau e.V., Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn

An das
Bundesministerium der Finanzen
Referat IV D 4
Mauerstraße 75
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail:
IVD4@bmf.bund.de

Telefax
0288 81002-53

E-Mail
zvg.hoffmann@g-net.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen hm-zi	Unsere Nachricht vom	Telefon 0228 81002-17/18	Datum 25. Juni 2015
--------------------	---------------------------	-------------------------------	-----------------------------	------------------------------------	-------------------------------

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Stand des Entwurf: 2. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) nehmen wir zum derzeitigen Zeitpunkt wie folgt Stellung:

Artikel 1 Nr. 3: § 13a Abs. 3 - Anzahl der Beschäftigten bei der maßgeblichen jährlichen Lohnsumme und Absenkung der Mindestlohnsumme für Kleinbetriebe

Nach § 13a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die für die Gewährung des Verschonungsabschlags maßgebliche jährliche Lohnsumme nicht anzuwenden, wenn der Betrieb „nicht mehr als drei Beschäftigte hat“.

Bisher galt diese Regelung für Betriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als zu weitgehend angesehen. Von daher ist nachvollziehbar, dass diese Personenanzahl nunmehr gesenkt werden soll. Grundsätzlich ist auch zu begrüßen, dass weiterhin eine konkrete Anzahl von Beschäftigten im Gesetz bestimmt wird, bis zu der die Unternehmen vom Nachweis des Lohnsummenkriteriums befreit sind. Diese jetzt gewählte Zahl ist allerdings aus unserer Sicht zu niedrig. Auch das BVerfG hat ausgeführt, dass kleine und mittlere familiengeführte Unternehmen verschonungswürdig sind. Gerade diese Unternehmen würden aber bei einer so geringen Kopfzahl von Beschäftigten mit mehr Bürokratie belastet, da

/.. 2

sie dann eine entsprechende Lohnsumme nachhalten müssten und auch gehalten wären, von sich aus entsprechende Abweichungen der Finanzverwaltung zu melden. In solchen Unternehmen sind nicht nur viele Familienmitglieder tätig, sondern gerade solche Unternehmen sind häufig auch bereit, den Wünschen nach Arbeitszeitverteilung nachzukommen, um Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Dies geschieht häufig dadurch, dass entsprechende Vollzeitstellen auf zwei oder mehr Personen verteilt werden. Wir halten es daher für erforderlich, diese Zahl auf mindestens sieben Beschäftigte zu erhöhen bzw. die seinerzeit bei der ersten Reform der Erbschaftsteuer angedachte Zahl von zehn Beschäftigten wieder ins Auge zu fassen.

Unabhängig davon, ob die Zahl bei zehn oder weniger Beschäftigten liegt, um die Betriebe von der Anwendung der Lohnsumme freizustellen, wenn der Verschonungsabschlag gewährt wird, ist der Personenkreis, der als Beschäftigter im Sinne dieser Regelung angesehen wird, zu weit gefasst.

Die bisher geltende Definition des Personenkreises gilt unverändert fort. Diese weite Fassung, mit der beispielsweise auch Personen, die langfristig erkrankt sind oder sich in Mutterschutz oder Elternzeit befinden, erfasst werden, führt in der Praxis zu Ergebnissen, die nicht gerechtfertigt sind. Stellt beispielsweise ein Betrieb, der drei Beschäftigte hat, von denen sich einer in Elternzeit befindet, für diesen Beschäftigten befristet eine Person ein, hat er plötzlich vier Beschäftigte und muss die Lohnsumme über den Schnitt von fünf Jahren nachweisen, obwohl tatsächlich nicht mehr Personen im Betrieb tätig sind. Dieser bürokratische Aufwand ist aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen und wir gehen davon aus, dass er vom Gesetzgeber auch nicht gewollt sein kann. Belastet werden damit gerade die kleinen und mittleren familiengeführten Unternehmen, die auch das BVerfG als verschonungswürdig angesehen hat.

Wir halten es daher angesichts der erheblichen Reduzierung der für die Anwendung der Lohnsumme maßgeblichen Anzahl der Beschäftigten für sachlich geboten, klarzustellen, dass folgende Personen nicht zum Personenkreis „Beschäftigte“ i.S. dieser Regelung gehören:

- geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 SGB IV,
- langfristig erkrankte Beschäftigte,
- Auszubildende,
- mitarbeitende Familienangehörige,
- Personen, die Elternzeit oder Mutterschutz in Anspruch nehmen oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften ruht.

Damit wäre gewährleistet, dass tatsächlich nur die dauerhaft und in erheblichem Umfang in einem Betrieb tatsächlich tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Zahl der Beschäftigten erfasst werden.

Zu begrüßen ist ausdrücklich, dass für die kleinen und mittleren Unternehmen, die die Beschäftigtenzahl bis zu der keine Mindestlohnsumme als Voraussetzung für die Verschonung einzuhalten ist, überschreiten, die Mindestlohnsumme abgesenkt wird. Allerdings scheint uns auch hier die Grenze der Beschäftigtenzahl, bis zu der eine solche Absenkung greifen soll, zu niedrig. Die Absenkung der Lohnsumme sollte für Betriebe bis zu 20 Beschäftigten gelten, dies auch vor dem Hintergrund, dass es weiterhin bei einer Kopfzahl bleibt und somit jeder Teilzeitbeschäftigte, egal in welchem Umfang er tatsächlich eine Tätigkeit ausübt, als ein Beschäftigter gilt.

Artikel 1 Nr. 4: § 13b Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3: -Begünstigtes Vermögen i. S. d. § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 EStG (Land- und Forstwirtschaft)

Nach § 13b Abs. 1 Nr. 1 gehört zum begünstigungsfähigen Vermögen der inländische Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 des[BewG]). Diese bewertungsrechtlich definierte Abgrenzung des begünstigungsfähigen Vermögens gilt allerdings nicht für die land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, die Teile der in Nr. 2 (Betriebsvermögen) und der Nr. 3 (Anteile an einer Kapitalgesellschaft) genannten Vermögen sind.

Nach dem Wortlaut des § 13b Abs. 3 gehören zum begünstigten Vermögen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 u.a. „alle Teile des begünstigungsfähigen Vermögens eines Betriebs, die im Zeitpunkt der Steuerentstehung jeweils überwiegend einer Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes als Hauptzweck dienen“.

Mit der Bezugnahme auf das Einkommensteuergesetz (EStG) wird auf der einen Seite zwar sichergestellt, dass nur die Teile des begünstigungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens eines Betriebs nach Nr. 2 und Nr. 3 begünstigt sind, die zu den Einkünften im Sinne des § 13 EStG gehören. Es bleibt auf der anderen Seite aber unklar, in welchem Umfang dieses Vermögen die Voraussetzungen für eine Zuordnung zum Hauptzweck einer betrieblichen Tätigkeit erfüllt.

In der Begründung des Gesetzentwurf wird unter 1. „Abgrenzung des begünstigten Vermögens nach dem Hauptzweck“, 2. Absatz am Ende (Seite 24) hervorgehoben, dass „entscheidend ist, ob die Wirtschaftsgüter von ihrer Funktion her unmittelbar zur Ausübung der Tätigkeiten des Betriebs genutzt werden“. In der Begründung zu Absatz 3, 1. Absatz des Gesetzentwurfs wird dies durch den Hinweis: „Der Hauptzweck ist tätigkeitsbezogen zu ermitteln und umfasst nur originär land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten“ zusätzlich bestätigt.

Diese Hinweise auf „Ausübung der Tätigkeit und „originäre Tätigkeiten“ lassen den Schluss zu, dass nur „aktive“ Tätigkeiten von der Begünstigung umfasst werden. Gleichwohl wird in der Begründung zu Absatz 3, 2. Absatz des Gesetzentwurfs klarstellend darauf hingewiesen, dass die Definition des Hauptzwecks „zielgenau und folgerichtig beispielsweise auch die Verpachtung von Betrieben ohne Rückausnahmen“ begünstigt.

Dies ist aus dem Wortlaut des Gesetzestextes so nicht zu entnehmen und kann nach unserer Auffassung mit dem Hinweis auf eine sinngemäße Anwendung des § 13 EStG allein nicht erreicht werden. Für die Zuordnung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, das Teil eines begünstigten Betriebs im Sinne von § 13b Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ErbStG ist, ist es nach unserem Verständnis aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen nach § 13b Abs. 1 Nr. 1 erforderlich und geboten klarzustellen, dass der Begünstigungsumfang des begünstigungsfähigen Vermögens eines Betriebs i. S. v. § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes sich auch bezogen auf diese Betriebe nach § 13b Abs. 2 ErbStG richtet, d. h. den Wert des Wirtschaftsteils (§168 Abs. 1 Nr. 1 BewG) und den Grundbesitzwert für selbstbewirtschaftete Grundstücke (§ 159 BewG) umfasst.

Für gewerbliche Betriebe mit land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ist die Vorschrift des § 99 BewG ein maßgebliches Abgrenzungskriterium. Danach ist land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz unabhängig von seiner Zuordnung zu einem Gewerbebetrieb dann als land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten, wenn dieser losgelöst vom Gewerbebetrieb einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden würde. Unter Berücksichtigung dieser Regelung kann mit dem Hinweis auf § 13b Absatz 2 ErbStG die Anwendung der für diese Be-

ZVG

triebe maßgeblichen Verschönungskriterien, die sich auch bei gewerblichen Betrieben mit land- und forstwirtschaftlichen Vermögen nach § 13b Absatz 1 Nr. 1 richten, sichergestellt werden. Damit wird zugleich klargestellt, dass der Wirtschaftsteil (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 BewG) des land- und forstwirtschaftliches Vermögen und der Grundbesitzwert für selbstbewirtschaftete Grundstücke (§ 159 BewG), die Teile eines Betriebes nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ErbStG sind, stets von ihrer Funktion her auch dem Hauptzweck eines solchen Betriebes dienen. Damit wird sodann eine Gleichstellung dieser Betriebe mit den nach § 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG begünstigten Betrieben erreicht.

Wir regen zur Klarstellung an, in Absatz 3 in Bezug auf die Teile des begünstigungsfähigen Vermögen eines Betriebes mit überwiegender Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zusätzlich einen Hinweis auf die Vorschrift des § 13 b Abs. 2 ErbStG aufzunehmen.

Hierzu schlagen wir vor, in § 13b Absatz 3 einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Das begünstigte Vermögen eines Betriebs i. S. des § 13 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes richtet sich nach Absatz 2.“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Anregungen im weiteren Beratungsverfahren berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin Romana Hoffmann
- Justitiarin -